

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft (nachfolgend „Kreditinstitut“) für die Finanzdienstleistung „Onlinesparen“

Stand November 2016

ALLGEMEINER TEIL ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

A. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Finanzdienstleistung „Onlinesparen“ zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Vorrangig gelten die Bestimmungen in den mit dem Kunden individuell getroffenen Vereinbarungen („Rahmenvertrag“).

(2) Bei der Finanzdienstleistung „Onlinesparen“ handelt es sich um ein Einlagengeschäft, das über ein auf den Kunden lautendes Konto abgewickelt wird (Sparkonto). Einzahlungen auf das Sparkonto können ausschließlich im Wege der Überweisung von einem bei einem anderen inländischen Zahlungsdienstleister (Kreditinstitut) geführten Girokonto des Kunden vorgenommen werden, Auszahlungen vom Sparkonto erfolgen ausschließlich nur im Wege der Überweisung auf ein bestimmtes, auf den Kunden lautendes Girokonto bei einem inländischen Zahlungsdienstleister (Kreditinstitut); Ein- und Auszahlungen in bar sind ausgeschlossen.

(3) Die Finanzdienstleistung „Onlinesparen“ ist entweder als täglich fällige Sichteinlage mit variabler Verzinsung („Onlinesparen Täglich Fällig“) oder als Festgeld mit bestimmter Laufzeit und fixer Verzinsung („Onlinesparen Festgeld“) möglich.

(4) Die Teilnahme an der Finanzdienstleistung „Onlinesparen“ ist ausschließlich für natürliche Personen mit ausschließlicher steuerlicher Ansässigkeit und Hauptwohnsitz in Österreich, die auf eigene Rechnung handeln, zulässig. Juristische Personen und sonstige Gesellschaften sind von der Teilnahme an der Finanzdienstleistung „Onlinesparen“ ausgeschlossen.

(5) Der Kunde hat vor Kontoeröffnung gegenüber der Bank gemäß den Bestimmungen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes, BGBl Nr. 116/2015, eine Selbstauskunft zu erteilen, mit welcher er entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes seine steuerliche Ansässigkeit in Österreich bestätigt.

2. Änderungen

Z 2. (1) Änderungen der AGB oder des Rahmenvertrages erlangen nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zum Kreditinstitut, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist, insbesondere auch durch Übermittlung des Änderungsanbotes elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail als pdf-Datei). Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Verständigung von Änderungen der AGB oder des Rahmenvertrages. Hat der Kunde dem Kreditinstitut keine Anschrift bekannt gegeben und wurde auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen, so ist der Aushang der geänderten AGB im Schalterraum des Kreditinstituts maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt entsprechend.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung über die angebotene Änderung der AGB oder des Rahmenvertrages und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt. Für Kunden, die dem Kreditinstitut keine Anschrift bekannt gegeben haben, wird ein entsprechender Hinweis in den Aushang der geänderten AGB aufgenommen. Außerdem wird das Kreditinstitut die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform oder einem anderen dauerhaften Datenträger dem Kunden auf dessen Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsanbot hinweisen.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB oder des Rahmenvertrages hat der Kunde das Recht, seinen Rahmenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsanbot hinweisen.

(4) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) finden auf Änderungen der Leistungen des Kreditinstituts und der vom Kunden zu bezahlenden Entgelte (einschließlich Habenzinsen) keine Anwendung; für derartige Änderungen gelten die Z 40. und 41., soweit nicht mit dem Kunden individuell Abweichendes vereinbart wird.

B. ABGABE VON ERKLÄRUNGEN

1. Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Im Rahmen der Finanzdienstleistung „Onlinesparen“ sind Aufträge von Kunden grundsätzlich mittels Online-Banking zu erteilen. Hierbei kann der Kunde über seine eigenen Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale Abfragen tätigen, Aufträge erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abgeben. Das Kreditinstitut leistet nicht Gewähr, dass das Online-

Banking jederzeit verfügbar ist; in diesem Fall müssen Aufträge vom Kunden schriftlich (Brief, Fax) erteilt werden.

Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels sonstiger Kommunikationsmittel (schriftlich, telefonisch, telegrafisch, mittels Telefax, E-Mail oder sonstiger Datenfernübertragung) vom Kunden erteilten Aufträge durchzuführen; zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen jedoch nur dann verpflichtet, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Im Falle der Annahme des Kontoeröffnungsantrages des Kunden erhält dieser vom Kreditinstitut eine Verfügernummer und einen PIN-Code zu seiner persönlichen Identifikation. Durch die Eingabe der Verfügernummer und des PIN-Codes erfolgt die Legimitation gegenüber dem Kreditinstitut, womit der Kunde selbst oder ein von ihm hierzu ermächtigter Nutzer des Online-Banking für Rechnung des Kunden handelt. Zu der den Kunden dabei treffenden Sorgfaltspflicht und Haftung siehe Z 15.

(3) Das Kreditinstitut ist ohne weiteres berechtigt, die ihm mittels Online-Banking unter Bekanntgabe der Verfügernummer und des PIN-Codes erteilten Aufträge durchzuführen und nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung oder rechtsverbindliche Willenserklärung des Kunden einzuholen. Bei Erteilung der Aufträge ist vom Kunden der jeweilige Annahmeschluss des Kreditinstitutes für den betreffenden Geschäftstag zu beachten.

(4) Das Kreditinstitut kann die Voraussetzungen für die Auftragserteilung durch den Kunden jederzeit ändern oder die Abwicklung von Aufträgen von weiteren Auflagen abhängig machen. In diesem Fall werden die Informationen über die Änderungen dem Kunden rechtzeitig vorab bekanntgegeben.

(5) Das Kreditinstitut kann die Durchführung von Aufträgen solange verweigern, bis Klarheit über die Berechtigung des Auftraggebers oder des von ihm ermächtigten Nutzers des Online-Banking besteht. Davon wird der Kunde ehestmöglich unter Angabe der Gründe und allfälligen Möglichkeiten zur Behebung der Unklarheit informiert, sofern das Kreditinstitut hierzu ohne Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Anordnungen in der Lage ist.

(6) Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen haftet das Kreditinstitut nicht bei technischen Störungen des Online-Banking, wenn diese

- nicht vom Kreditinstitut verschuldet sind,
- nicht im Verantwortungsbereich des Kreditinstituts liegen oder
- durch unabwendbare Ereignisse verursacht wurden.

(7) Für Wartungsarbeiten kann der Zugriff auf das Online-Banking unterbrochen werden. Darüber informiert das Kreditinstitut den Kunden rechtzeitig im Vorhinein.

(8) Gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz (SigG) schließt das Kreditinstitut im Geschäftsverkehr mit dem Kunden die Verwendung einer elektronischen Signatur anstatt einer eigenhändigen Unterschrift aus.

2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine allenfalls auch schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden einzuholen.

3. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5. Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde grundsätzlich nur auf elektronischem Wege mittels E-Mail an seine im Rahmenvertrag angeführte oder dem Kreditinstitut sonst jeweils schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Auf Papier erhält der Kunde die Erklärungen und Informationen nur über ausdrückliches Verlangen gegen angemessenen Kostenersatz.

Kontoauszüge werden vom Kreditinstitut an den Kunden bis auf weiteres postalisch versendet; das Kreditinstitut behält sich jedoch vor, dem Kunden künftig Kontoauszüge ausschließlich auf elektronischem Wege auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail mit pdf oder elektronische Postbox) zu übermitteln, wovon das Kreditinstitut den Kunden gesondert vorab per E-Mail in Kenntnis setzen wird.

C. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG NACH DEM TOD DES KUNDEN

Z 6. Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen.

D. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES KREDITINSTITUTS

1. Informationspflichten

Z 7. Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9. Entfällt

E. MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

1. Einleitung

Z 10. (1) Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

(2) Der Kunde erklärt und haftet dafür, dass er bei Abschluss des Rahmenvertrages und während der gesamten Geschäftsbeziehung ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift (Hauptwohnsitz) oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle sowie seiner E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekanntgegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

d) Mitwirkung bei Erhebungs- und Berichtspflichten des Kreditinstitutes gemäß FATCA sowie GMSG

Z 13a. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Informationsanfragen des Kreditinstitutes in Umsetzung der Bestimmungen des FATCA-Abkommens zwischen der Republik Österreich und den USA (BGBl III 2015/16) sowie des Bundesgesetzes zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, BGBl I Nr. 116/2015) in der jeweils geltenden Fassung wahrheitsgemäß zu beantworten. Sollte der Kunde dieser Informationspflicht nicht in angemessener Frist nachkommen oder – sofern der Kunde im Ausland, insbesondere in den USA, steuerpflichtig ist – das Kreditinstitut nicht über entsprechende Aufforderung vom Bankgeheimnis zwecks Weitergabe der Daten über die Geschäftsverbindung an die zuständigen ausländischen, insbesondere amerikanischen Steuerbehörden entbinden, stellt dies für das Kreditinstitut einen Grund zur sofortigen Kündigung der Geschäftsverbindung aus wichtigem Grund dar.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4. Sorgfaltspflicht und Haftung bei Nutzung von Online-Banking

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung des Online-Banking alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (Verfügernummer und PIN-Code) vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung dieser Sicherheitsmerkmale unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

Soweit das Kreditinstitut kein Verschulden trifft, haftet der Kunde für alle aus einer nicht autorisierten Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Sicherheitsmerkmale resultierenden Schäden und Nachteile und hat er das Kreditinstitut diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Zugang des Kunden zum Online-Banking zu sperren, wenn objektive Umstände dies aus Sicherheitsgründen rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht. Das Kreditinstitut wird dem Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstitutes, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

(3) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde nur dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn das Kreditinstitut hat dem Kunden Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17. Der Kunde hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie z. B. Rechnungsabschlüsse) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste und die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.

7. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. ERFÜLLUNGORT; RECHTSWAHL; GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 21. Es finden die gesetzlichen Gerichtsstände Anwendung. Der für Klagen des Kunden oder gegen den Kunden bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNG

1. Beendigung durch das Kreditinstitut

a) Ordentliche Kündigung

Z 22. (1) Der Kunde kann einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenvertrag für die Finanzdienstleistung „Onlinesparen Täglich Fällig“ jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung eines Rahmenvertrages „Onlinesparen Festgeld“ mit bestimmter Bindungsdauer ist für den Kunden ebenfalls jederzeit möglich, allerdings wird dem Kunden ein Abzug von 0,1% Vorschusszinsen vom Kapital pro vollem Monat der nicht eingehaltenen Bindungsdauer in Rechnung gestellt (§ 32 Abs. 8 BWG).

(2) Das Kreditinstitut kann einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenvertrag „Onlinesparen Täglich Fällig“ jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss dem Kunden in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

b) Kündigung aus wichtigem Grund

Z 23. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht,
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann,
- der Kunde nicht auf eigene Rechnung handelt oder gehandelt hat,
- das Kreditinstitut zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf und der Kunde seine aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut resultierenden Zahlungs-, Mitwirkungs- und / oder Informationspflichten verletzt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dem Kreditinstitut erwachsenden Pflichten aus dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG),
- der Kunde seinen Hauptwohnsitz von Österreich in das Ausland verlegt oder in Österreich nicht mehr ausschließlich steuerlich ansässig ist.

2. Rechtsfolgen

Z 24. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

Z 25. Entfällt.

Z 26. Entfällt. **Z 27.** Entfällt

II. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON ONLINE SPARKONTEN

Z 28. Entfällt

A. ERÖFFNUNG VON ONLINE SPARKONTEN

Z 29. Bei Eröffnung eines Online Sparkontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Online Sparkonten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

B. UNTERSCHRIFTSPROBEN

Z 30. Diejenigen Personen, die über das Online Sparkonto Verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen und ihre Identität nachzuweisen. Das Kreditinstitut wird Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

C. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen eine Vorsorgevollmacht gemäß § 284 f ABGB erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat seine Identität nachzuweisen und ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

Z 33. bis **Z 35.** Entfallen

D. KONTOABSCHLÜSSE

Z 36. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Online-Sparkonten kalenderjährlich ab, sofern nicht innerhalb eines Kalenderjahres eine volle Auszahlung der Online-Spareinlage stattfindet.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss bei der kontoführenden Stelle bereit.

III. ONLINE-SPARKONTO

A. REFERENZKONTO / AUSSCHLUSS VON BAREINZAHLUNGEN UND BARAUSSZAHLUNGEN

Z 37 (1) Voraussetzung für die Eröffnung und Führung eines Online-Sparkontos des Kunden bei dem Kreditinstitut ist, dass der Kunde über ein auf seinen Namen lautendes Girokonto bei einem anderen inländischen Zahlungsdienstleister (Kreditinstitut) verfügt („Referenzkonto“), über welches ausschließlich Ein- und Auszahlungen auf das oder vom Online-Sparkonto abgewickelt werden; Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Online-Sparkonto in bar sind ausgeschlossen und nimmt das Kreditinstitut demzufolge auch keine Bareinzahlungen vom oder für den Kunden entgegen.

(2) Eine Änderung des Referenzkontos ist jederzeit schriftlich möglich, sofern es sich dabei um ein bei einem inländischen Zahlungsdienstleister (Kreditinstitut) auf den Namen des Kunden lautendes Girokonto handelt.

B. ÜBERWEISUNGSAUFRÄGE

Z 37a. (1) Auszahlungen vom Online-Sparkonto erfolgen auf Grundlage von Überweisungsaufträgen auf das Referenzkonto des Kunden bei einem anderen inländischen Zahlungsdienstleister unter Angabe des Bankidentifizierungscodes (Bank Identifier Code =BIC) und der Kontonummer (International Bank Account Number =IBAN) des Kunden bei diesem Zahlungsdienstleister.

(2) Überweisungen vom Online-Sparkonto auf ein anderes Konto als das Referenzkonto sind ausgeschlossen und werden vom Kreditinstitut nicht bearbeitet.

(3) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem Online-Sparkonto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben) vorhanden ist. Ist die Deckung nicht zur Gänze vorhanden, wird der Überweisungsauftrag nur im Ausmaß des Guthabens des Kunden auf seinem Online-Sparkonto ausgeführt und der Kunde entsprechend informiert.

(4) Beim Kreditinstitut eingelangte Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(5) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Wertstellung der Belastung) werden dem Kunden – sofern nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – auf Verlangen einmal monatlich zur Verfügung gestellt.

(6) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form über die Ablehnung und – soweit rechtlich zulässig und möglich – über die Gründe der Ablehnung sowie darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 37b dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

C. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

Z 37b. (1) Überweisungsaufträge, die an Geschäftstagen später als 15 Uhr oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Überweisungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Überweisungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrages. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Überweisungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass bei bis zum Eingangszeitpunkt (Abs. 1) einlangenden Überweisungsaufträgen der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Überweisungsaufträgen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt.

D. GUTSCHRIFTEN UND STORNORECHT

Z 38. Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

E. BELASTUNGSBUCHUNGEN

Z 39 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 37b(1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

IV. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

A. ENTGELTS- UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Z 40. (1) Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf Entgelte und Aufwandersatz in Höhe des dem Kunden bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Konditionenblattes.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bekanntgegeben. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf die in Abs. 1 vereinbarte Weise wird dem Kunden einmal im Kalenderjahr maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten Österreichischen Verbraucherpreisindex 2010 („Verbraucherpreisindex“) angeboten. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wird dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

B. ÄNDERUNG DER HABENZINSSÄTZE

Z 41. (1) Bindet eine Zinsgleitklausel den Zinssatz für die Habenzinsen auf dem Online-Sparkonto an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

(2) Wurde keine Zinsgleitklausel vereinbart, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden eine Änderung des Habenzinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Kunden zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Auf dem in Abs. (2) vorgesehenen Weg wird das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Zinssatzanpassung jedoch nur den Voraussetzungen vereinbaren, dass die angebotene Zinssatzanpassung der Entwicklung der Kosten und Wiederveranlagungsmöglichkeiten des Kreditinstitutes für das jeweilige Guthaben des Kunden seit dem Abschluss des Rahmenvertrages mit ihm entspricht, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, insbesondere des EZB-Leitzinses oder des EURIBOR, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind.

(4) Die vorstehenden Regelungen Abs. (2) und (3) gelten nur für mit Kunden bereits bestehende Rahmenverträge für die Finanzdienstleistung „Onlinesparen Täglich Fällig“.

Beim Abschluss von Rahmenverträgen mit neuen Kunden steht es dem Kreditinstitut hingegen frei, mit Wirkung ab Vertragsabschluss mit diesen beliebige Habenzinssätze sowohl für die Finanzdienstleistung „Onlinesparen täglich fällig“ als auch für die Finanzdienstleistung „Onlinesparen Festgeld“ zu vereinbaren.

Bei der Finanzdienstleistung „Onlinesparen Festgeld“ ist das Kreditinstitut an die mit bereits bestehenden Kunden für die vereinbarte Laufzeit von Festgeldeinlagen jeweils fix vereinbarten Habenzinssätze gebunden, kann diese jedoch nach Ablauf der für die Festgeldeinlagen vereinbarten Laufzeit für den Fall neuerlicher Festgeldeinlagen der Kunden beliebig abändern.

(5) Abweichend von vorstehenden Regelungen der Abs. (2) und (3) kann das Kreditinstitut für die Finanzdienstleistung „Onlinesparen Täglich Fällig“ die Habenzinssätze zugunsten des Kunden unter Verständigung des Kunden auch ohne Einhaltung einer bestimmten Frist erhöhen, wobei dem Kunden das Recht vorbehalten bleibt, auch in einem solchem Falle den Rahmenvertrag kostenlos und fristlos zu kündigen.

Z 42. entfällt

V. SICHERHEITEN

A. PFANDRECHT

Z 43. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

(3) Das Pfandrecht sichert alle Forderungen und Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus und in Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung, auch wenn die Forderungen und Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

B. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Z 44. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

VI. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

1. Aufrechnung

Z 45. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Der Kunde ist nur dann berechtigt seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

2. Verrechnung

Z 46. Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist.

VII. INTERNET UND DATENSCHUTZ

Z 47. Im Falle der Verwendung des Internets im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kreditinstitut, insbesondere im Rahmen des Onlinebankings, hat der Kunde die dafür auf der Website des Kreditinstituts www.denzelbank.at jeweils veröffentlichten Bedingungen zu beachten und einzuhalten.

Z 48. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine persönlichen und personenbezogenen Daten vom Kreditinstitut automationsunterstützt verarbeitet und von diesem für Buchungs-, Buchhaltungs- sowie zu Informations-, Marktforschungs- und zu Werbezwecken, auch auf postalischem und elektronischem Wege - einschließlich SMS -, verwendet werden dürfen. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

BESONDERER TEIL

INFORMATIONEN GEMÄSS FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FernFinG, BGBl. I Nr. 62/2004 i.d.g.F.)

1. Informationen zum Kreditinstitut

Name und Anschrift des Kreditinstituts: Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft, Erdbergstraße 189, 1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 51507-0
Fax.: +43 (0)1 51507-7540
E-Mail: sparen@denzelbank.at
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: 49597m
BIC: DENEATW1
Website: www.denzelbank.at
UID-Nummer: ATU 37829702

Das Kreditinstitut ist ein Unternehmen der österreichischen Wolfgang Denzel Holding Aktiengesellschaft, FN 117693d. Die Hauptgeschäftstätigkeit sind Bankgeschäfte mit dem Schwerpunkt Finanzierung von Kraftfahrzeugen und das Einlagengeschäft mit dem Schwerpunkt Onlinesparen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht FMA, Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at)

2. Wesentliche Leistungsmerkmale der Finanzdienstleistung „Onlinesparen“

Beim „Onlinesparen Täglich Fällig“ handelt es sich um ein spesenfreies Konto mit variabler Verzinsung, welches auf unbestimmte Dauer eingerichtet wird, und beim „Onlinesparen Festgeld“ um ein spesenfreies Konto mit fixer Verzinsung für eine bestimmte vereinbarte Dauer.

Kontoinhaber kann jede volljährige, natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Österreich und österreichischer Bankverbindung sein. Das Guthaben auf dem Konto ist beim „Onlinesparen Täglich Fällig“ täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Das Konto wird in laufender Rechnung ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut das Konto kalenderjährlich am 31.12. ab. Die Kontoführung ist ausschließlich in Euro möglich und kostenlos. Kontoverfügungen sind nur bis zur Höhe des Kontoguthabens möglich. Die Maximaleinlage pro Kunde beträgt derzeit € 500.000,-- Das Konto kann nur unbar in Form von Überweisungen (mittels Einzelüberweisung oder Dauerauftrag) dotiert werden. Dispositionen sind nur über ein inländisches Girokonto des Kunden bei einem anderen Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigniederlassung in Österreich möglich, das der Kunde bei Kontoeröffnung zu benennen hat (Referenzkonto).

3. Konditionen/Entgelte:

Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt und Aufwandsersatz gemäß dem jeweils gültigen Konditionenblatt, das in der geltenden Fassung diesen Bedingungen als integrierender Bestandteil beigegeben ist. Die Kapitalertragsteuer (KESt) für Habenzinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird für den Kunden vom Kreditinstitut an das zuständige Finanzamt abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht vom Kreditinstitut abgeführt oder von ihm verrechnet werden und für deren Begleichung der Kunde selbst zu sorgen hat.

4. Informationen über den Fernabsatzvertrag/Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 ff Fern- Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Der Kunde ist berechtigt, von dem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollte der Kunde die gegenständlichen Informationen über die Finanzdienstleistung „Onlinesparen“ und die Vertragsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt der Informationen und Bedingungen. Die Rücktrittserklärung ist an die unter Punkt 1. genannte Adresse zu richten. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des

Kunden begonnen werden. Tritt der Kunde vom Vertrag wirksam zurück, sind die wechselseitig erbrachten Leistungen, insbesondere Geldbeträge und gegebenenfalls gezogene Nutzen (z.B. Zinsen), herauszugeben. Der Kunde hat dieser Herausgabepflicht innerhalb von 30 Tagen ab Absendung, das Kreditinstitut innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung nachzukommen. Das Kreditinstitut ist gemäß § 12 Abs (1) FernFinG dabei berechtigt, für Leistungen, die von ihm vor dem wirksamen Rücktritt des Kunden bereits erbracht wurden, die dafür vereinbarten anteiligen Entgelte und Aufwandsätze unverzüglich zur Zahlung zu verlangen oder von dem an den Kunden rückzuerstattenden Betrag in Abzug zu bringen, sofern der Kunde dem Beginn der Erfüllung des Vertrages vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden bereits vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Kunden vollständig erfüllt wurde.

5. Vertragliche Kündigungsrechte

Dem Kunden steht das Recht zur jederzeitigen Kündigung des Vertrages gemäß Z 22. (1) der AGB zum nächsten Geschäftstag des Kreditinstitutes zu, welche schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) an die unter Punkt 1. genannte Adresse zu richten ist.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag für die Finanzdienstleistung „Onlinesparen Täglich Fällig“ gemäß Z 22. (2) der AGB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) zu kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde den Vertrag gemäß Z 23. der AGB mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand/Sprache

Für alle - vorvertraglichen und vertraglichen - Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt Österreichisches Recht.

Für Klagen des Kunden gegen das Kreditinstitut und des Kreditinstitutes gegen den Kunden ist der in Z 21. der AGB festgelegte Gerichtsstand maßgeblich.

Sämtliche Informationen gemäß FernFinG sowie über die dem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache und sind im Internet unter www.denzelbank.at einsehbar; auch die sonstige Kommunikation des Kreditinstitutes mit dem Kunden erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

7. Außergerichtliche Schlichtung

Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut aus und im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung „Onlinesparen“ und den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen können vom Kunden zunächst der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft zwecks Schlichtung gemäß deren Regeln unter folgender Adresse unterbreitet werden:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
www.bankenschlichtung.at

Weitergehende Informationen über die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen erhalten Sie auf der von der Europäischen Kommission eingerichteten „Online-Streitbeilegung-Plattform“ unter der Website:

<http://ec.europa.eu/odr>

8. Einlagensicherung

Die vom Kunden beim Kreditinstitut im Rahmen der Finanzdienstleistung „Onlinesparen“ getätigten Spareinlagen unterliegen der vom Verband Österreichischer Banken und Bankiers laut Österreichischem Bankwesengesetz eingerichteten Einlagensicherung mit den jeweils geltenden Höchstbeträgen (derzeit € 100.000,-- pro Kunde und Kreditinstitut). Diesbezügliche nähere Informationen sind unter der Internetadresse www.denzelbank.at einsehbar.

Von einer Änderung der Höchstbeträge wird die Bank den Kunden jeweils schriftlich oder mittels E-Mail in Kenntnis setzen.